

KreisSportBund Salzland e.V.

Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreissportbundes Salzland e.V.

§ 2 Grundsatz der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Finanzordnung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb eines Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich.

§ 3 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung im KSB. Er wird jährlich aufgestellt.

Der Haushaltsplan des KSB besteht aus folgenden Einzelplänen:

- a) Haushaltsplan des KSB
 - b) Haushaltsplan der Sportjugend
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
 3. Der/die Geschäftsführer/in bzw. der/die Schatzmeister/in ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen.
2. Der Jahresabschluss ist bis 31. März des folgenden Kalenderjahres aufzustellen.

§ 5 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten sowie für die Einhaltung aller maßgeblichen Richtlinien verantwortlich.

Die Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.

§ 6 Finanzausschuss

1. Auf Antrag des Präsidiums wird ein Finanzausschuss unter Vorsitz des Schatzmeisters gebildet.
2. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Finanzausschusses legt das Präsidium fest.

§ 7 Kassenprüfung

1. Auf dem Kreissporttag werden entsprechend der Satzung des Kreissportbundes Kassenprüfer gewählt.
2. Buch- und Kassenprüfungen werden mindestens zweimal jährlich durchgeführt. Die Prüfungen erstrecken sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung.
3. Die nach den Prüfungen angefertigten Revisionsberichte sind dem Präsidium vorzulegen.

§ 8 Kassenverwaltung

1. Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich führen kann.
2. Die Zeichnungsberechtigten für den Zahlungsverkehr regelt das Präsidium.
- 3. Das Kassenlimit wird mit 1.000,00 € festgelegt.**
4. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt.

§ 9 – Verpflichtungsermächtigungen

1. Das Präsidium ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
2. Zum Eingang von Verpflichtungen und für Rechnungen namens des KSB ohne vorherigen Beschluss durch das Präsidium sind ermächtigt:
 - Der Präsident bis zu (1.000,00 €)
 - Der Geschäftsführer bis zu (1.000,00 €)
 - über weitergehende Verpflichtungen sowie weitere Ermächtigungen entscheidet das geschäftsführende Präsidium

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages der Vereinsmitglieder an den KSB setzt der Kreissporttag bzw. der Hauptausschuss fest und muss die an den Landessportbund abzuführenden Beiträge enthalten.
2. Die Fälligkeit der Beiträge steht im Zusammenhang mit der Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes. Für die Bestandserhebung per 01.01. des Jahres sind die Mitgliedsbeiträge bis zum 28.02. des Jahres fällig.
3. Bei Neugründungen von Vereinen und Abteilungen wird der Mitgliedsbeitrag unmittelbar nach dem bestätigten Beitritt bzw. der Registrierung beim Kreissportbund erhoben.
4. Bei vorfristiger Beendigung der Mitgliedschaft beim Kreissportbund erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
5. Die laut Bestandserhebung gemeldeten Vereinsmitglieder sind in vollem Umfang beitragspflichtig.

§ 11 Reisekosten

Reisekosten werden nur im Rahmen der Reisekostenverordnung des Landessportbundes und auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 12 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in der Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

§ 13 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am 19.11.2007 in Kraft.